

## **Anlage 3 zur Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ - Einstufungsprüfungsordnung**

### **Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 20 LHG im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ der Hochschule Neubrandenburg (Einstufungsprüfungsordnung)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel und Zweck der Einstufung
- § 2 Zulassung zur Einstufung
- § 3 Kooperationsvertrag

#### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck der Einstufung**

- (1) Ziel und Zweck der Einstufung ist die Ermöglichung der Aufnahme des Studiums in einem höheren Semester und dadurch bedingt die Verkürzung der Studienzeit.
- (2) An der Hochschule Neubrandenburg werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 3 LHG im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ pauschal in das vierte Semester eingestuft.
- (3) Voraussetzung für die Einstufung in das vierte Semester ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten gemäß DiätAssG, die vorsieht, dass während der Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten entsprechend der Aufgabestellung des Berufes insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diät-therapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungs-therapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen (Ausbildungsziel; vgl. § 3 DiätAssG).

#### **§ 2**

#### **Zulassung zur Einstufung**

- (1) Zur Einstufung in das vierte Fachsemester werden Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung sowie der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten an einer staatlich anerkannten Ausbil-

ungsstätte für Diätassistentinnen und Diätassistenten gemäß Abschnitt 2, § 4 Diät-AssG zugelassen mit denen ein Kooperationsvertrag mit der Hochschule Neubrandenburg besteht. Näheres regelt § 3.

(2) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Einstufung in das vierte Fachsemester ist schriftlich für eine Einstufung zum Sommersemester innerhalb des Bewerbungszeitraumes für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Lebenslauf;
- b. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung;
- c. beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses und der Urkunde zur Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistentin/Diätassistent“;
- d. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde;
- e. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.

(4) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Einstufung in das vierte Fachsemester gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 3 LHG pauschal.

(5) Eine Einstufung ist nur in das vierte Fachsemester möglich.

(6) Die erfolgte Einstufung ist keine Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Diätetik“ an der Hochschule Neubrandenburg.

### **§ 3 Kooperationsvertrag**

(1) Die Einstufung in das vierte Semester des Bachelor-Studiengangs „Diätetik“ erfolgt pauschal, weil Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind. Hierbei handelt es sich ausschließlich um staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Diätassistentinnen und Diätassistenten gemäß Abschnitt 2, § 4 DiätAssG.

(2) Der Kooperationsvertrag zwischen der kooperierenden Ausbildungseinrichtung und der Hochschule Neubrandenburg muss bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vorliegen. Liegt kein Kooperationsvertrag mit der staatlich anerkannten Ausbildungsstelle für Diätassistentinnen und Diätassistenten vor, in denen die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Ausbildung erfolgreich beendet hat, ist die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht in das vierte Semester einzustufen.

(3) Als kooperierende Ausbildungseinrichtungen kommen nur Ausbildungsstätten in Frage

- a. bei denen es sich um staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Diätassistentinnen und Diätassistenten gemäß Abschnitt 2, § 4 DiätAssG handelt und

- b. die nachweislich Mitglied im Bund für Ausbildung und Lehre in der Diätetik (BALD) sind und sich gemäß der Satzung verpflichtet haben, eine qualitativ hochwertige Ausbildung für Diätassistentinnen und Diätassistenten anzubieten und
- c. in denen nachweislich der theoretische und praktische Unterricht beziehungsweise die praktische Ausbildung nur durch akademisch qualifizierte Lehrkräfte sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten erbracht wird, die sich gemäß § 6 der Berufsrichtlinien des Verbandes der Diätassistenten – deutscher Bundesverband e.V. (VDD) regelmäßig weiterbilden.